

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

blaue Schrift: Streichungen, rote Schrift: Ergänzungen

Muster-Hauptsatzung, Stand: November 2022	Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom ...	Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995, zuletzt geändert durch XIV. Änderung vom 18. Dezember 2020
<p>Präambel Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt/Gemeinde ... am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.</p>	<p>Präambel Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Meerbusch am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 13 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 26. Januar 1995 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet <u>Bemerkung:</u> <i>Der erste § der Hauptsatzung enthält üblicherweise Ausführungen darüber, welchen Namen die Gemeinde führt, wann und durch welches Ereignis sie entstanden ist, welche zusätzlichen Bezeichnungen ihr verliehen wurden (z.B. „Stadt“, „Bad“) und welchen Gebietsbestand sie aufweist. Da der Vorschrift ohnehin keine konstitutive Bedeutung zukommt, wird wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse von einem Formulierungsvorschlag abgesehen.</i></p>	<p>§ 1 Name, Gebiet, Ortschaften Die Stadt Meerbusch trägt den Namen „Stadt Meerbusch“. Das Gebiet der Stadt Meerbusch ist in folgende Ortschaften eingeteilt (<i>ggf. plattdeutsche Ergänzungen</i>): Büderich Ilverich Langst-Kierst Lank-Latum Nierst Ossum-Bösinghoven Osterath Strümp Das Stadtgebiet und die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p>	
<p>§ 2 Wappen, Flagge, Siegel (1) Der Stadt/Gemeinde ist mit Urkunde des vom das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:</p>	<p>§ 2 Wappen, Flagge, Siegel (1) Der Stadt Meerbusch ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13.10.1971</p>	

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>(2) Der Stadt/Gemeinde ist ferner mit Urkunde des vom das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:</p> <p>(3) Die Stadt/Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Stadt-/Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p><i>Die Vorschrift hat nur Bedeutung für solche Städte und Gemeinden, denen das Recht zur Führung eigener Hoheitszeichen verliehen wurde. Für Gemeinden ohne eigene Hoheitszeichen empfiehlt sich folgende Formulierung:</i></p> <p>Die Stadt/Gemeinde ... führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Beschriftung: „Stadt/Gemeinde ...“ . Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.</p> <p>§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke</p>	<p>das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.</p> <p>Beschreibung des Wappens: Unter rotem Schildhaupt im Wellenschnitt acht im Stiel sternförmig zusammengeschlossene rote Blätter im goldenen (gelben) Felde.</p> <p>(2) Der Stadt Meerbusch ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13.10.1971 das Recht zur Führung des Rechts zur Führung eines Banners und einer Hissflagge verliehen worden.</p> <p><u>Beschreibung des Banners:</u> Gelb-rot-gelb längsgestreift, wobei die Breite der Streifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 steht. Das Stadtwappen in der oberen Hälfte des Mittelstreifens zur Stange hin etwas verschoben.</p> <p><u>Beschreibung der Hissflagge:</u> Gelb-rot-gelb quergestreift, wobei die Breite der Streifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 steht. Das Stadtwappen im Mittelstreifen etwas nach der Stange hin verschoben.</p> <p>(3) Die Stadt Meerbusch führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Meerbusch – Rhein-Kreis Neuss“ und dem Siegelbild „Der Wappenschild“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.</p>	
--	--	--

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>(1) Das Stadt-/Gemeindegebiet wird in folgende Stadt-/Gemeindebezirke eingeteilt:¹ (genaue Bezeichnung der Stadt-/Gemeindebezirke). Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.</p> <p>oder:</p> <p>(1) Innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes werden folgende Stadt-/Gemeindebezirke gebildet²: (genaue Bezeichnung der Stadt-/Gemeindebezirke). Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus jeweils ... Mitgliedern besteht³. Dem Bezirksausschuss gehören ... sachkundige Bürger/Bürgerinnen an. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4).</p> <p>(3) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:⁴ [...] Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.</p> <p>(4) Für jeden Stadt-/Gemeindebezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister/die</p>		
--	--	--

¹ Diese Formulierung ist bei Einteilung des gesamten Gemeindegebietes in Bezirke zu verwenden.

² Diese Formulierung ist nur bei teilweiser Gliederung des Gemeindegebietes in Bezirke zu verwenden.

³ Bei unterschiedlicher Größe der Bezirksausschüsse ist die jeweilige Zahl der Mitglieder in der Hauptsatzung festzulegen.

⁴ In Betracht kommen nur solche Aufgaben, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Bezirks erledigen lassen (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>Bürgermeisterin im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NRW.</p> <p>oder:</p> <p>(4) Für folgende Stadt-/Gemeindebezirke werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet: (Genaue Bezeichnung der Bezirke) die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NRW.</p> <p><u>Bemerkung:</u> <i>Sofern der Rat die Repräsentation in Angelegenheiten des Bezirks auf die Bezirksausschüsse übertragen hat (vgl. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung), kann sich eine Aufnahme folgender Bestimmung empfehlen:</i></p> <p>(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.</p>		
<p>§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften</p> <p>(1) Das Stadt-/Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:⁵ (genaue Bezeichnung der Ortschaften) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p> <p>oder:</p> <p>(1) Innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:⁶ (genaue Bezeichnung der Ortschaften). Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als</p>		

⁵ Diese Formulierung ist bei Einteilung des gesamten Gemeindegebietes in Ortschaften zu verwenden.

⁶ Diese Formulierung ist bei nur teilweiser Gliederung des Gemeindegebietes in Ortschaften zu verwenden.

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p> <p>(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen⁷ und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.</p> <p>(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.</p> <p>(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.</p> <p>(5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er</p>		
---	--	--

⁷ Seit dem 29.11.2016 ist es nicht mehr erforderlich, dass der Ortsvorsteher zwingend in dem jeweiligen Bezirk wohnen muss (GV. NRW. 2016, S. 966).

<p>eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung⁸. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.</p> <p><i>Bemerkungen:</i> Die Aufnahme folgender Bestimmungen kann in Erwägung gezogen werden:</p> <p>(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.</p>		
<p>§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p><i>Bemerkung: Für den Fall, dass keine Vollzeit-Stelle eingerichtet werden soll, ist folgender Satz 2 anzufügen:</i> Diese soll mit ... Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.</p> <p><i>Alternativ für Gemeinden unter 10.000 Einwohnenden:</i></p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die</p>	<p>§ 3 Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die</p>	<p>§ 8 Gleichstellung von Mann und Frau</p> <p>(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die auch mit der Erledigung anderer Verwaltungsaufgaben beauftragt werden kann.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.</p>

⁸ Der festgelegte Betrag in der EntschVO ist zu beachten.

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans⁹ sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.</p> <p>(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.</p> <p>Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei</p>	<p>die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans¹¹ sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.</p> <p>(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.</p> <p>(7) Die Entscheidung Letztentscheidungskompetenz, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei</p>	<p>(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.</p>
---	--	---

⁹ Mit Inkrafttreten des neuen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) am 15.12.2016 wurden die Frauenförderpläne in Gleichstellungspläne umbenannt. Alternativ zu Gleichstellungsplänen können auf Grundlage der sog. Experimentierklausel (§ 6a LGG) alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

¹¹ Mit Inkrafttreten des neuen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) am 15.12.2016 wurden die Frauenförderpläne in Gleichstellungspläne umbenannt. Alternativ zu Gleichstellungsplänen können auf Grundlage der sog. Experimentierklausel (§ 6a LGG) alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.¹⁰</p> <p>(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.</p> <p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p>	<p>Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.¹²</p> <p>(8) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.</p> <p>(9) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p>	
<p>§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).</p>	<p>§ 4 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Beigeordneten, der Dezernenten/Dezernentinnen und des Kämmerers/der Kämmerin (§ 69 GO NRW).</p>	

¹⁰ Diese Vorschrift regelt lediglich die Letztentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Bürgermeister/Ausschussvorsitzenden/der Bürgermeisterin/der Ausschussvorsitzenden als Vorsitzendem/Vorsitzende des Rates/Ausschusses bzw. als Chef/Chefin der Verwaltung. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 4 Abs. 5 der Musterhauptsatzung nicht berührt. (Näheres siehe Schnellbrief Nr. 91 vom 1.07.2008).

¹² Diese Vorschrift regelt lediglich die Letztentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Bürgermeister/Ausschussvorsitzenden/der Bürgermeisterin/der Ausschussvorsitzenden als Vorsitzendem/Vorsitzende des Rates/Ausschusses bzw. als Chef/Chefin der Verwaltung. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 4 Abs. 5 der Musterhauptsatzung nicht berührt. (Näheres siehe Schnellbrief Nr. 91 vom 1.07.2008).

<p>(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.</p> <p>optional: Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen). <p>optional:</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (optional: und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet) zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates ... , unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.</p>	<p>(alternativ: nicht zulässig, es sei denn, im Einzelfall durch den Bürgermeister zugelassen)</p> <p>(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.</p> <p>optional: Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen). <p>optional:</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (optional: und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet) zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates ... , unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.</p>	
---	---	--

<p>optional:</p> <p>(4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.</p> <p>(5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p>	<p>optional:</p> <p>(4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.</p> <p>(5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.</p>	
<p>§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen</p> <p>(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die</p>	<p>§ 5 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen</p> <p>(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern</p>	

<p>Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.</p> <p>(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.</p>	<p>des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.</p> <p>(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.</p>	
<p>§ 4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen</p> <p>(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für ...¹³</p> <p>(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (alternativ: kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit</p>	<p>§ 6 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen</p> <p>(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für ...¹⁴</p> <p>(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (alternativ: kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.</p>	

¹³ Mögliche Aufzählung weiterer Ausschüsse, die nicht als hybride Sitzungen durchgeführt werden sollen (z.B. Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss).

¹⁴ Mögliche Aufzählung weiterer Ausschüsse, die nicht als hybride Sitzungen durchgeführt werden sollen (z.B. Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss).

<p>Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.</p>		
<p>§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden. (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner</p>	<p>§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der den örtlichen Medien Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten nach § 23 GO NRW soll in der Regel im Rahmen einer Sitzung des jeweiligen Fachausschusses oder einer Einwohnerversammlung stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden. (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner</p>	<p>§ 6 Unterrichtung der Einwohner (1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten im Sinne des § 23 GO sind insbesondere a) Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder von erheblicher Bedeutung für eine Vielzahl von Einwohnern sind, b) der Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und c) der Erlass und die Änderung von Satzungen für das gesamte Stadtgebiet. (2) Die Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten nach § 23 GO ist in der Regel a) in einer Einwohnerversammlung oder b) im Rahmen einer Sitzung des jeweiligen Fachausschusses vorzunehmen. (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung, ob die Unterrichtung der Einwohner nach Abs. 2a oder 2b vorzunehmen ist. (4) Wird die Unterrichtung der Einwohner nach Abs. 2b vorgenommen, so ist sie im Anschluss an die Beratung des Fachausschusses durchzuführen, bevor der Ausschuss einen Empfehlungsbeschluss an den Rat fasst. (5) In der Regel sollen a) wichtige Planungen oder Vorhaben im Sinne des Abs. 1a und der Erlass neuer Satzungen für das gesamte Stadtgebiet in einer Einwohnerversammlung, b) der Erlass oder die Änderung der Haushaltssatzung sowie die Änderung von Satzungen für das gesamte Stadtgebiet im Rahmen einer Fachausschusssitzung erörtert</p>

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.</p>	<p>über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.</p>	<p>werden.</p> <p>(6) Im Bauleitplanverfahren geschieht die Unterrichtung der Einwohner über die Planung im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) nach § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>(7) Zur Durchführung einer Einwohnerversammlung setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.</p> <p>(8) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister, ein vom Rat zu bestimmendes Ratsmitglied oder ein Vertreter der Verwaltung die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern und den Vertretern der Verwaltung zu erörtern. Der Bürgermeister kann die Redezeit beschränken. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.</p> <p>(9) Bei Unterrichtung der Einwohner in einer Fachausschusssitzung gilt Abs. 8 entsprechend.</p>
--	--	--

§ 6 Anregungen und Beschwerden ¹⁵	§ 8 Anregungen und Beschwerden ²⁰	§ 7 Anregungen und Beschwerden
<p>(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen¹⁶, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/<i>Gemeinde</i> ... fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/<i>Gemeinde</i> ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.</p> <p><i>Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragssteller/innen erreichen, kann folgender Absatz. 2 hilfreich sein:</i></p> <p>(2) <i>Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/<i>Gemeinde</i> ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.</i>¹⁷ Der Antragsteller/Die</p>	<p>(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen²¹, haben gemäß § 24 GO NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/<i>Gemeinde</i> ... fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/<i>Gemeinde</i> ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.</p> <p><i>Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragssteller/innen erreichen, kann folgender Absatz 2 hilfreich sein:</i></p> <p>(2) <i>Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/<i>Gemeinde</i> ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in</i></p>	<p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Meerbusch fallen. Die Anregung und Beschwerde ist schriftlich beim Bürgermeister zu stellen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meerbusch fallen, werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Antragsteller wird hierüber unterrichtet.</p> <p>(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss. Der Petent, bei mehreren Petenten, die von ihnen Bevollmächtigten, werden analog der in der Geschäftsordnung geltenden Frist für die Einladung der Ausschussmitglieder zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, der sich mit der Eingabe als Beschwerdeausschuss befasst, eingeladen.</p> <p>(4) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Der Bürgermeister gibt dem Petenten, bei mehreren</p>

¹⁵ § 6 wurde angepasst, da der Geschäftsstelle Mitgliedskommunen bekannt sind, in denen eine einzelne Person monatlich eine Vielzahl von Anregungen und Beschwerden stellt. Um diese Problematik besser in den Griff zu bekommen, empfiehlt die Geschäftsstelle allerdings nur diesen Kommunen, ihre Muster-Hauptsatzung anzupassen. Andernfalls empfiehlt die Geschäftsstelle, es bei der alten Regelung zu belassen.

¹⁶ Das Petitionsrecht für Jedermann gemäß Art. 17 GG bleibt hiervon unberührt. Allerdings ist das Verfahren aufwendiger und es besteht nicht der Beratungsanspruch in den kommunalen Gremien wie bei § 24 GO NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 492/2022 vom 14.10.2022).

¹⁷ Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die zwar als Anregung oder Beschwerde an den Rat adressiert sind, bei denen es sich aber vielmehr um Eingaben handelt, die zügig und ohne größeren Aufwand durch die Verwaltung in Form schlichten Verwaltungshandelns bis zur Sitzung des (entscheidenden) Gremiums erledigt sind (z. B.: Hinweis auf ein verdrehtes Straßenschild, dem durch einfache Säuberungsarbeiten abgeholfen werden kann).

²⁰ § 6 wurde angepasst, da der Geschäftsstelle Mitgliedskommunen bekannt sind, in denen eine einzelne Person monatlich eine Vielzahl von Anregungen und Beschwerden stellt. Um diese Problematik besser in den Griff zu bekommen, empfiehlt die Geschäftsstelle allerdings nur diesen Kommunen, ihre Muster-Hauptsatzung anzupassen. Andernfalls empfiehlt die Geschäftsstelle, es bei der alten Regelung zu belassen.

²¹ Das Petitionsrecht für Jedermann gemäß Art. 17 GG bleibt hiervon unberührt. Allerdings ist das Verfahren aufwendiger und es besteht nicht der Beratungsanspruch in den kommunalen Gremien wie bei § 24 GO NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 492/2022 vom 14.10.2022).

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p><i>Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.</i></p> <p>(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind, 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, <p>sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den ... ausschuss.</p> <p><i>Alternative zu Abs. 4:</i> <i>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat gem. § 57 GO NRW einen Beschwerdeausschuss.¹⁸ Dem Beschwerdeausschuss gehören Mitglieder an.</i></p> <p>(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p>	<p><i>den Rat einzubringen.²² Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.</i></p> <p>(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind, 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, <p>sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss als Beschwerdeausschuss.</p> <p>(5) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin gibt dem Petenten/der Petentin, bei mehreren Petenten/Petentinnen, den von ihnen Bevollmächtigten, vor und im Anschluss an die</p>	<p>Petenten, den von ihnen Bevollmächtigten, vor und im Anschluss an die Ausschussdiskussion Gelegenheit, die Anregungen und Beschwerden zu begründen. Soweit es sich um Eingaben in Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, entscheidet dieser abschließend. Andernfalls überweist der Haupt- und Finanzausschuss die Eingabe an das zur Entscheidung berechnigte Organ, das wiederum entsprechend Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 verfahren kann. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses wird dem Petenten, bei mehreren Petenten den von ihnen genannten Bevollmächtigten, innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.</p> <p>(6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, b) die Stadt für die Entscheidung über den Grund der Beschwerde oder Anregung sachlich oder örtlich unzuständig ist. <p>(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn</p>
---	---	---

¹⁸ § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW lässt weiterhin die Bildung eines besonderen Beschwerdeausschusses offen. Aus der Sicht der kommunalen Praxis besteht kein Anlass, generell die Bildung von Beschwerdeausschüssen zu empfehlen.

²² Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die zwar als Anregung oder Beschwerde an den Rat adressiert sind, bei denen es sich aber vielmehr um Eingaben handelt, die zügig und ohne größeren Aufwand durch die Verwaltung in Form schlichten Verwaltungshandelns bis zur Sitzung des (entscheidenden) Gremiums erledigt sind (z. B.: Hinweis auf ein verdrecktes Straßenschild, dem durch einfache Säuberungsarbeiten abgeholfen werden kann).

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.</p> <p>(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.¹⁹</p> <p><i>Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen</i></p>	<p>Ausschussdiskussion Gelegenheit, die Anregungen und Beschwerden zu begründen. Soweit es sich um Eingaben in Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses fallen, entscheidet dieser abschließend. Andernfalls überweist der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Eingabe an das zur Entscheidung berechnigte Gremium Organ. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die das die zur Entscheidung berechnigte Gremium Stelle nicht gebunden ist. Die abschließende Entscheidung des zuständigen Gremiums Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird dem Petenten/der Petentin, bei mehreren Petenten/Petentinnen den von ihnen genannten Bevollmächtigten, innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.</p>	<p>a) sie sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,</p> <p>b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</p> <p>c) es sich um Eingaben handelt, die gleichzeitig anderen ebenfalls zuständigen Stellen vorgelegt wurden,</p> <p>d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe im Sinne des § 24 GO kein neues Sachvorbringen enthalten,</p> <p>e) mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.</p> <p>(8) Bei Eingaben, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach dem Baugesetzbuch in einem laufenden Bauleitplanverfahren vorgebracht werden könnten, sieht der Haupt- und Finanzausschuss von einer sachlichen Prüfung ab und beauftragt den Bürgermeister dem Petenten mitzuteilen, dass die Eingabe im laufenden Bauleitplanverfahren behandelt wird.</p>
--	--	---

¹⁹ Die Regelung soll verhindern, dass die Antragsteller eine große Menge an Dokumenten, hochauflösenden Bildaufnahmen, farbtintensiven Grafiken o. Ä. einreichen, deren Vervielfältigung durch die Gemeinde zu erheblichen zeitlichen, finanziellen oder auch ökologischen Nachteilen führen würde. Absatz 7 darf nur als Ausnahmeregelung verstanden werden.

<p><i>Antragsteller/innen erreichen, kann folgender Absatz. 8 hilfreich sein:</i></p> <p><i>(8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.</i></p> <p>(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.</p>	<p>(7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 5 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.</p> <p>(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, b) die Stadt für die Entscheidung über den Grund der Beschwerde oder Anregung sachlich oder örtlich unzuständig ist. <p>(9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sie sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können, b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, 	
--	--	--

	<p>c) es sich um Eingaben handelt, die gleichzeitig anderen ebenfalls zuständigen Stellen vorgelegt wurden,</p> <p>d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe im Sinne des § 24 GO NRW kein neues Sachvorbringen enthalten,</p> <p>e) mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.</p>	
<p>§ 7 Integrationsrat²³²⁴</p> <p>(1) Der Integrationsrat besteht aus ... Mitgliedern, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.²⁵</p> <p>oder</p> <p>bei freiwilliger Einrichtung eines Integrationsrats gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO NRW</p> <p>(1) Es wird ein Integrationsrat mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.²⁶</p>	<p>§ 9 Integrationsrat²⁷²⁸</p> <p>(1) Der Integrationsrat besteht aus 12 Mitgliedern, davon aus 8 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 4 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.²⁹</p> <p>(2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend, dessen Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teilnimmt.</p> <p>(4) Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 9 Integrationsrat</p> <p>(1) Der gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW zu bildende Integrationsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen acht gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt und vier gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellt werden.</p> <p>(2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend, dessen Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teilnimmt.</p> <p>(4) Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der</p>

²³ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

²⁴ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

²⁵ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvertretern zu besetzen ist.

²⁶ Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Integrationsratswahl direkt gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

²⁷ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

²⁸ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

²⁹ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvertretern zu besetzen ist.

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.</p>	<p>(5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren. Soweit Themen betroffen sind, die in einem Fachausschuss behandelt werden, obliegt die Informationspflicht dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>(7) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereitgestellt. Gemäß § 27 Abs. 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.</p>	<p>Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren. Soweit Themen betroffen sind, die in einem Fachausschuss behandelt werden, obliegt die Informationspflicht dem Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.</p> <p>(7) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.</p>
<p>§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung:³⁰ (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung³¹ Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.³²</p>	<p>§ 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Meerbusch.“³³ (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau/Ratsherr.^{34 35}</p>	<p>§ 1 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Meerbusch". (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau/Ratsherr.</p>
<p>§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der</p>	<p>§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen Eilentscheidungen des Hauptausschusses, Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder</p>	

³⁰ Zulässige Bezeichnungen sind beispielsweise: Rat der Stadt X, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Y, Gemeindevertretung der Gemeinde Z.

³¹ Zulässige Bezeichnungen sind z.B. Ratsherr, Stadtverordneter, Gemeindeverordneter, Gemeindevertreter

³² Also: Ratsfrau, Stadtverordnete, Gemeindeverordnete, Gemeindevertreterin.

³³ Zulässige Bezeichnungen sind beispielsweise: Rat der Stadt X, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Y, Gemeindevertretung der Gemeinde Z.

³⁴ Zulässige Bezeichnungen sind z.B. Ratsherr, Stadtverordneter, Gemeindeverordneter, Gemeindevertreter

³⁵ Also: Ratsfrau, Stadtverordnete, Gemeindeverordnete, Gemeindevertreterin.

<p>Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>	
<p>§ 10 Ausschüsse (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.³⁶ (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.</p>	<p>§ 12 Ausschüsse (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.³⁷ (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen; dazu erlässt er die Zuständigkeitsordnung.</p>	
<p>§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO³⁸. oder: (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen³⁹. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf Sitzungen im Jahr beschränkt.</p>	<p>§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen⁴⁹. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt</p>	<p>§ 5 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz (1) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben der Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. * Als Fraktionssitzungen gelten nicht nur Präsenzsitzungen,</p>

³⁶ In welchen Angelegenheiten der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, kann der Rat in der Hauptsatzung, einer Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss festlegen.

³⁷ In welchen Angelegenheiten der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, kann der Rat in der Hauptsatzung, einer Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss festlegen.

³⁸ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

³⁹ Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion, § 45 Abs. 5 GO NRW. Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

⁴⁹ Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion, § 45 Abs. 5 GO NRW. Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

<p>(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO⁴⁰. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. <i>Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf Sitzungen im Jahr beschränkt.</i>⁴¹</p> <p><i>Bemerkung: Es können noch weitere Gremien benannt werden, für deren Teilnahme Sitzungsgeld gezahlt wird:</i> Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:⁴² ... <i>(namentliche Aufzählung der Gremien).</i></p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung</p>	<p>wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. <i>Als Fraktionssitzungen gelten nicht nur Präsenzsitzungen, sondern auch online-Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen.</i></p> <p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO⁵⁰. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. <i>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</i></p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung</p>	<p>sondern auch online-Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen.</p> <p>(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung, unabhängig von deren Dauer. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird.</p> <p>(6) Der Regelstundensatz gem. § 45 Abs. 2 GO wird auf 10,23 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlags nicht überschritten werden darf, auf 84 € festgesetzt.</p> <p>(7) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden nachgewiesen.</p> <p>(8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für</p>
---	---	---

⁴⁰ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

⁴¹ Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.

⁴² Die Hauptsatzung kann weiterhin Gremien bestimmen, für deren Teilnahme Sitzungsgeld zu zahlen ist. § 45 GO NRW regelt lediglich abschließend die Zahlung von Sitzungsgeld für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

⁵⁰ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>förderlich sind⁴³. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf ... € festgesetzt.⁴⁴</p> <p>b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.⁴⁵</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen</p>	<p>förderlich sind⁵¹. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach §3a EntschVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.⁵²</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen</p>	<p>Planung und Liegenschaften, Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau, Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss für Schule und Sport, Kulturausschuss, Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie, Ausschuss für Mobilität und Rechnungsprüfungsausschuss</p>
--	---	--

⁴³ Dies sind z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes; Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Abs. 3 GO NRW.

⁴⁴ Die EntschVO sieht in § 3a Abs. 1 einen Mindestregelstundensatz von derzeit 9,35 EUR vor, der in der örtlichen Hauptsatzung höher festgelegt werden kann. Der Höchstbetrag von derzeit 84 EUR/Stunde gemäß § 3a Abs. 2 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

⁴⁵ Im Rahmen der Gleitzeit erstreckt sich der Verdienstausschlag auch auf die Zeiträume, für die der Mandatsträger/die Mandatsträgerin nach § 44 Abs. 2 Satz 4 GO NRW einen Freistellungsanspruch hat, d.h. ½ der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit während der Gleitzeit.

⁵¹ Dies sind z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes; Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Abs. 3 GO NRW.

⁵² Im Rahmen der Gleitzeit erstreckt sich der Verdienstausschlag auch auf die Zeiträume, für die der Mandatsträger/die Mandatsträgerin nach § 44 Abs. 2 Satz 4 GO NRW einen Freistellungsanspruch hat, d.h. ½ der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit während der Gleitzeit.

<p>und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.</p> <p>(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO⁴⁶ erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: ...⁴⁷</p>	<p>und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.</p> <p>(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO⁵³ erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Planung und Liegenschaften,</p>	
--	--	--

⁴⁶ Zweite Verordnung zur Änderung der EntschVO vom 30.11.2016, GV. NRW. 2016, S. 1036.

⁴⁷ Die Ausschüsse, die von der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden sollen, müssen nacheinander einzeln aufgezählt werden (etwa: Schulausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss...). Bei der Regelung in Abs. 5 handelt es sich um eine fakultative Regelung.

⁵³ Zweite Verordnung zur Änderung der EntschVO vom 30.11.2016, GV. NRW. 2016, S. 1036.

<p>oder: (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: ... (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.⁴⁸</p>	<p>Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau, Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss für Schule und Sport, Kulturausschuss, Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie, Ausschuss für Mobilität und Rechnungsprüfungsausschuss.⁵⁴ (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.⁵⁵</p>	
<p>§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p>	<p>§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p>	<p>§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Sie bedürfen dieser Genehmigung nicht, wenn a) sie zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.112,92 € im Einzelfall nicht übersteigt, oder b) sie auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, oder c) sie aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss des Rates abgeschlossen werden.</p>

⁴⁸ Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht zwingend erforderlich ist, da auch ein diesbezüglicher Ratsbeschluss ausreichend ist. Näheres hierzu ist dem Schnellbrief Nr. 453/2022 vom 15.09.2022 zu entnehmen.

⁵⁴ Die Ausschüsse, die von der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden sollen, müssen nacheinander einzeln aufgezählt werden (etwa: Schulausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss...). Bei der Regelung in Abs. 5 handelt es sich um eine fakultative Regelung.

⁵⁵ Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht zwingend erforderlich ist, da auch ein diesbezüglicher Ratsbeschluss ausreichend ist. Näheres hierzu ist dem Schnellbrief Nr. 453/2022 vom 15.09.2022 zu entnehmen.

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Für Gemeinden, in denen keine Beigeordneten bestellt sind, wird folgende Fassung des letzten Absatzes empfohlen:</p> <p>(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.</p>	<p>(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Dezernten/die Dezerntinnen, der Kämmerer/die Kämmerin sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.</p>	<p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmungen sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Bereichsleiter.</p>
<p>§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt/Gemeinde ... festgelegt.</p> <p><i>Bemerkung:</i></p> <p>1. Für den Fall, dass ein besonderes Amtszeichen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (Amtskette) vorhanden ist, kann folgender Abs. 2 angefügt werden:</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.</p> <p>2. § 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW schreibt die Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen vor; falls eine darüberhinausgehende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen gewünscht ist, sollte dies in der Hauptsatzung festgelegt werden. Es könnte dann ein weiterer Absatz angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:</p>	<p>§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin und Stellvertretung</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meerbusch festgelegt.</p> <p>(2) Angelegenheiten, deren Übertragung nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 41 Abs. 2 GO NRW) nicht ausgeschlossen sind und die weder nach dieser Hauptsatzung noch nach der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses fallen, werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Erledigung übertragen.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel darüber, ob nach Abs. 2 eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört, so ist die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses einzuholen.</p> <p>(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.</p>	<p>§ 14 Weitere Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung oder die Haushaltssatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.</p> <p>(2) Angelegenheiten, deren Übertragung nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 41 Abs. 2 GO) nicht ausgeschlossen sind und die weder nach dieser Hauptsatzung noch nach der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses fallen, werden dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel darüber, ob nach Abs. 2 eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.</p> <p>§ 2 Bürgermeister und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten stellvertretenden Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.</p>

<p>(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache XY ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.</p>	<p>(5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache eine(n) erste(n) und eine(n) zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister/Bürgermeisterin.</p>	
<p>§ 14 Beigeordnete Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/ Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.</p> <p>oder: Es werden ... hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.</p>	<p>§ 16 Beigeordnete Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.</p>	<p>§ 4 Zahl der Beigeordneten Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. § 3 Bezeichnung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters Der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.</p>
<p>§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes der Stadt/Gemeinde).</p> <p>oder: (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes des Kreises).</p> <p>oder: (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung einer oder mehrerer am Ort erscheinender Tageszeitungen).</p> <p>oder:</p>	<p>§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Meerbusch vollzogen. Das Amtsblatt liegt in den Bürgerbüros der Stadt Meerbusch zur Abholung aus. Gleichzeitig erfolgt ein Aushang des Amtsblattes in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch. Im Internet wird unter der Adresse www.meerbusch.de auf das Amtsblatt hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.</p>	<p>§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Meerbusch vollzogen. Das Amtsblatt liegt in den Bürgerbüros der Stadt Meerbusch zur Abholung aus. Gleichzeitig erfolgt ein Aushang des Amtsblattes in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch. Im Internet wird unter der Adresse www.meerbusch.de auf das Amtsblatt hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ausschließlich durch Aushang in den Informationsschaukästen der Stadt. Die Standorte der Informationsschaukästen werden wie folgt festgelegt: Meerbusch Büberich</p>

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel⁵⁶ der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von Wochen⁵⁷ vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet⁵⁸ auf den Anschlag hinzuweisen ist.</p> <p>oder:</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (genaue Bezeichnung der Internetseite der Gemeinde),⁵⁹ soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.⁶⁰ Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse inhingewiesen. (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes oder einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder der Standorte der Bekanntmachungstafel)</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB in ... (namentliche Bezeichnung Amtsblatt, Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel). Nachrichtlich werden</p>		<p>Dr. Franz Schütz-Platz/Dorfstraße/Theodor Hellmich Straße Meerbusch-Osterath Ernst Nüse-Platz Meerbusch Lank Hauptstraße/Ecke Schulstraße Meerbusch Strümp Xantener Straße/Ecke Buschstraße (Parkplatz)</p>
--	--	--

⁵⁶ Diese Bekanntmachungsform sollte nur von Gemeinden bis 22.500 Einwohnenden gewählt werden wegen der Rechtsprechung des OVG NRW vom 14.08-2008, Az.: 7 D 120/07.NE, siehe auch Schnellbrief 125 vom 24.9.2008. Auf das Urteil hat auch das MIK NRW mit den Anwendungshinweisen vom 05.07.2016 explizit hingewiesen (vgl. Schnellbrief 203 /2016).

⁵⁷ Der Anschlag muss mindestens eine Woche an der bzw. den Bekanntmachungstafeln vorhanden sein.

⁵⁸ Die Angabe der maßgeblichen Internetadresse ist notwendig.

⁵⁹ Genauerer siehe § 6 BekanntmVO. Insbesondere ist im Internet der Bereitstellungstag anzugeben. Der Hinweis auf die erfolgte Bereitstellung des Dokuments und die Internetadresse (im Amtsblatt, in einer Tageszeitung oder durch Aushang) erfolgt lediglich nachrichtlich, das heißt, er ist keine Vollzugsvoraussetzung, vgl. § 7 Abs. 2 BekanntmVO. Ebenso kann die Tagesordnung zur Ratssitzung auf diesem Wege bekannt gemacht werden. Laut Anwendungshinweis des MIK NRW vom 05.07.2016 ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Stadt/Gemeinde angegeben wird, solange die Bürgerinnen und Bürger von dort ohne große Mühe auf die Bekanntmachungen zugreifen können (siehe dazu Schnellbrief 203/2016).

⁶⁰ So sieht § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur „ergänzend“ genutzt werden können. Daraus hat das OVG Lüneburg abgeleitet, dass für diese Fälle neben der Bekanntmachung durch das Internet eine weitere Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt werden muss. (OVG Lüneburg, Beschluss v. 04.05.2012 – 1 MN 218/11; Beschluss v. 29.11.2013 – 1 MN 157/13)..

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

<p>die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite bereitgestellt.⁶¹</p> <p><u>Anmerkung:</u> <i>Städte und Gemeinden mit Ausnahme der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte haben die Möglichkeit, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wie folgt abweichend zu bestimmen⁶²:</i></p> <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:⁶³ Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch</p> <p><u>alternativ:</u> Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes (Standorte einzeln aufführen): [...]</p>	<p>(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ausschließlich durch Aushang in den Informationsschaukästen der Stadt.</p> <p>Die Standorte der Informationsschaukästen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>Meerbusch-Büderich</p>	
---	--	--

⁶¹ Nach dem Urteil des OVG NRW vom 15.11.2021 (2 D 140/20.NE) muss eindeutig die Art und Weise der Bekanntmachung erkennbar sein. Andere Bekanntmachungsmöglichkeiten sind nur nachrichtlich zu nutzen.

⁶² Vgl. hierzu § 4 Abs. 3 BekanntmVO.

⁶³ Die Angabe des bzw. der genauen Standorte der Bekanntmachungstafeln ist notwendig.

<p>oder: durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadt-/ Gemeindegebiets oder: durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.</p> <p>Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>Dr. Franz-Schütz-Platz/Dorfstraße/Theodor-Hellmich-Straße</p> <p>Meerbusch-Osterath Ernst Nüse-Platz</p> <p>Meerbusch-Lank Hauptstraße/Ecke Schulstraße</p> <p>Meerbusch-Strümp Xantener Straße/Ecke Buschstraße (Parkplatz)</p>	
<p>§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen⁶⁴ [...]</p>	<p>§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen⁶⁵ Die Entscheidung über</p> <p>a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines/r Beamten/in auf Lebenszeit) und Entlassung von Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Wahlbeamten) und</p> <p>b) die Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von tariflich Beschäftigten</p> <p>in Führungsfunktionen als Dezernats- und Bereichsleitung obliegt dem Haupt-, Finanz- und</p>	<p>§ 11 Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Personalverwaltung Die Entscheidung über</p> <p>a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit) und Entlassung von Beamten (mit Ausnahme der Wahlbeamten) und</p> <p>b) die Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von tariflich Beschäftigten</p> <p>in Führungsfunktionen als Bereichsleiter bzw. als Leiter der kulturellen Einrichtungen (Musikschule,</p>

⁶⁴ Bemerkung: Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er/sie ansonsten ein Stimmrecht hat bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung. Es hat daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.

⁶⁵ Bemerkung: Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er/sie ansonsten ein Stimmrecht hat bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung. Es hat daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

	Wirtschaftsförderungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW.	Stadtbücherei, Volkshochschule) obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 73 Abs. 3 GO NRW.
§ 17 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom ... außer Kraft.	§ 19 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 26.01.1995 außer Kraft.	§ 18 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. März 1980 außer Kraft.
	Anlage Karte (siehe Verweis in § 1)	

Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26.01.1995, die in der Neufassung nicht mehr enthalten sind:
§ 12 Unterschriftsleistung auf Urkunden für Beamte Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet.
§ 13 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz 1. Für die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) ist mit Ausnahme der Entscheidung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz in Verbindung mit baurechtlichen Entscheidungen nach § 63 ff. Bauordnung NW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, der Kulturausschuss zuständig. 2. Der Ausschuss entscheidet insbesondere über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste und deren Löschung.
§ 15 Akteneinsicht Die Akteneinsicht nach § 55 GO NRW wird im Büro des Bürgermeisters gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sollen mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister mitgeteilt werden.
§ 17 Funktionsbezeichnungen

**Muster Hauptsatzung
des Städte- und Gemeindebundes**

Neufassung (Entwurf)

Bisherige Fassung

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.